

Amtsangemessene Alimentation: Widerspruch auch für das Jahr 2023 einlegen?

Der dbb brandenburg und tarifunion hat seine Mitglieder bereits im Jahr 2020 umfassend darüber informiert, dass sich das Bundesverfassungsgericht am 4. Mai 2020 in zwei Beschlüssen erneut mit der Unteralimentation der Beamtinnen und Beamten befasst hat.

In den Jahren 2020 bis 2022 haben wir allen beamteten Mitgliedern unserer Fachgewerkschaften empfohlen, Widerspruch einzulegen, den Beamtinnen und Beamten mit drei und mehr kindergeldberechtigten Kindern vorsorglich zwei gesonderte Widersprüche.

Nunmehr wurde durch die Mitglieder die Frage aufgeworfen, ob auch für das Jahr 2023 ein Widerspruch eingelegt werden soll. Hierzu führt der Landesvorsitzende Ralf Roggenbuck aus: "Widerspruch muss einmal im Kalenderjahr eingelegt werden. Das bedeutet, dass derzeit für das Jahr 2023 noch keine Notwendigkeit besteht, diesen einzulegen. Das kann bis zum 31.12.2023 erfolgen. Im Moment besteht die begründete Hoffnung, dass das Bundesverfassungsgericht sich mit diesem Thema dieses Jahr erneut befasst. Im Anschluss daran wird der dbb brandenburg und tarifunion nach Auswertung der Entscheidung und den sich anschließenden Gesprächen mit der Landesregierung entscheiden, ob die Einlegung eines Widerspruchs empfohlen wird und mit welchem Text dieser dann erfolgen sollte. Natürlich stellen wir dann wieder Musterwidersprüche auf unsere Internetseite."

Mit freundlichen Grüßen

Ralf Roggenbuck Landesvorsitzender